



Protokollauszug vom

15.12.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Änderung Verkehrsregime Flurweg Im Lerchenbüel

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.973-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Der Flurwegteil der Strasse Im Lerchenbüel wird mit dem Signal 2.01, «allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen», und dem Zusatz «ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr» signalisiert.

1.2 Der private Flurwegteil wird mit Zustimmung der Anstossenden und der Eigentümerschaft in diese Signalisation integriert.

1.3 Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 unter dem Thema «Amtliche Publikation» im Internet aufzuschalten.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto «Unterhalt Strassen/Verkehrswege», Kostenstelle 322812, Konto 314100.

4. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Zwischen dem Büelackerweg und der Strasse Im Lerchenbühl besteht ein Flurweg, der auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung eine entsprechende Breite aufweist. Auf Grund fehlender Signalisation wird dieser Flurweg von Motorfahrzeugen befahren, was vor allem Anwohnende der Strasse Im Lerchenbühl stört. Mit einem Unterschriftenbogen gelangten Anwohnende mit der Bitte, den Flurweg autofrei zu machen, an das Tiefbauamt, Abt. Verkehr.

Spuren vor Ort bestätigten, dass der Flurweg nicht nur von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren wird. Seitens Tiefbauamt, Abt. Verkehr, wurde die Signalisation 2.63.1, «gemeinsamer Rad- und Fussweg», angestrebt. Der Flurweg Im Lerchenbühl befindet sich zu zwei Dritteln in Privatbesitz. Die umfangreichen Abklärungen mit den Anstossenden und der Eigentümerschaft ergab, dass wegen der Haftungsfrage nur einer Signalisation 2.01, «Allgemeines Fahrverbot», zugestimmt wird. Der Zusatz «ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr» wurde nie in Frage gestellt. Schriftliche Zustimmungen der Privaten liegen heute vor.

Aus bautechnischen Gründen ist eine Umsetzung im laufenden Jahr eher unwahrscheinlich. Das Anbringen der Signalisation wird im Frühjahr 2022 erfolgen.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Signalisationsplan